

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 151/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Michael B. [REDACTED],
A. [REDACTED]straße 5, P. [REDACTED]-S. [REDACTED],

Beklagten, Widerklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und F. [REDACTED] -

g e g e n

1. den Rechtsanwalt Dr. Jörg D. [REDACTED],
G. [REDACTED]straße 29, D. [REDACTED],

Kläger, Widerbeklagten
und Revisionsbeklagten,

2. den Rechtsanwalt Dr. Wolfgang H. [REDACTED],
3. den Rechtsanwalt Jürgen Z. [REDACTED],
beide G. [REDACTED]straße 29, D. [REDACTED],

Widerbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. v. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn, die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Rinne und Dr. Wurm sowie die
Richterin Dr. Deppert
am 27. September 1990
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen
das Urteil des 8. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 19. Mai 1988 - 8 U 135/86 -
wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1
ZPO).

Streitwert: 358.964 DM

19

- 3 -

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision des Beklagten verspricht auch im Endergebnis keinen Erfolg (BVerfGE 54, 277).

Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß sich das Berufungsgericht in tatrichterlicher Würdigung des vorgetragenen Sachverhalts und des Ergebnisses der Beweisaufnahme nicht davon hat überzeugen können, daß die von dem Beklagten erklärte Kündigung des Mandats in dem Schiedsverfahren durch vertragswidriges Verhalten des Widerbeklagten zu 2 veranlaßt worden ist. Die von der Revision in diesem Zusammenhang erhobenen Verfahrensrügen hat der Senat geprüft und nicht für durchgreifend erachtet (§ 565 a ZPO). Das Berufungsgericht hat deshalb ohne Rechtsirrtum sowohl den entsprechenden Vergütungsanspruch zuerkannt als auch die Widerklage abgewiesen.

Inwieweit eine Streitwertbeschwerde oder Gegenvorstellungen dem Oberlandesgericht München hätten Veranlassung geben sollen, den Streitwert für das Verfahren der einstweiligen Verfügung auf weniger als 1,5 Mio. DM festzusetzen, ist nicht ersichtlich. Der Wert war nach freiem Ermessen festzusetzen (§ 3 ZPO). Einen Ermessensfehler zum Nachteil des Beklagten zeigt die Revision nicht auf.

Der Revision ist auch insoweit nicht zu folgen, als sie sich gegen die Höhe des zuerkannten Zeithonorars wendet. Die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Fälligkeit sind rechtsfehlerfrei. Besonderer Feststellungen dazu, ob die der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gebührenrechnung Anl.Heft 5 zugrundeliegende Tätigkeit durch die Gebühren für das Schiedsgerichtsverfahren mit abgegolten war, bedurfte es angesichts der insoweit getroffenen Honorarvereinbarung nicht. Das Berufungsgericht hat auch den Umfang der zu honorierenden Beratungstätigkeit des Widerbeklagten zu 2 ohne Rechtsirrtum ermittelt. Einen durchgreifenden Verfahrensfehler des Berufungsgerichts zum Nachteil des Beklagten zeigt die Revision nicht auf. Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 565 a ZPO).

Krohn

Engelhardt

Rinne

Wurm

Richterin Dr. Deppert
hat Urlaub und kann
nicht unterschreiben
Krohn